



«Postalische_Adresse»

Bearbeiterin: Mag. Astrid Bergler
Tel.: +43 (3612) 2801-230
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-74442/2019-135

Gröbming, am 26.05.2026

Ggst.: Aldrian Transport und Schotter Gesm.b.H.,
8551 Wies, Etzendorf 2, und
Egger Anton, 8600 Bruck an der Mur,
Auf der Sonnwiese 8,
Rotwildfütterungsanlage "Lämmertörl"
auf Grundstück Nr. 1164/2, KG 67212 Sonnberg,
Marktgemeinde Öblarn,
im Eigenjagdgebiet "Lämmertörl" (Revier-Nr. 195 11 12 16),
Weiterbetrieb der Fütterungsanlage -
jagdrechtliches Verfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, Salzamtstraße 3, 8010 Graz, vom 15.12.2021, GZ: LVwG 52.9-1683/2020-32, wurde Herrn Anton Egger, Auf der Sonnwiese 8, 8600 Bruck an der Mur, und der Aldrian Transport und Schotter GmbH, Etzendorf 2, 8551 Wies, die jagdrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der freien Rotwildfütterung „Lämmertörl“ befristet auf die Dauer von 7 Jahre, dies ist bis zum Ende der Fütterungsperiode **2027/2028** unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Mit Eingabe vom 22.04.2018 (ha. eingelangt am 27.04.2026) haben die Bewilligungsinhaber um die Erteilung einer neuerlichen jagdrechtlichen Genehmigung für den Weiterbetrieb der gegenständlichen Rotwildfütterungsanlage „Lämmertörl“ auf dem Grundstück Nr. 1164/2, KG 67212 Sonnberg, Marktgemeinde Öblarn, für max. 30 Stück Rotwild angesucht, wobei beantragt wurde, die Genehmigung möge nunmehr ab Schließen der Schneedecke bzw. frühestens von 15.10. bis zu einer Zeit, in welcher in der Umgebung ausreichend strukturgerechte natürliche Äsung vorhanden ist (spätestens 30.06.), erteilt werden.

Wir ersuchen Sie, als Partei bzw. als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Treffpunkt: Gemeindeamt Marktgemeinde Öblarn, 8960 Öblarn Nr. 47	
Datum: Donnerstag, den 30.07.2026	Zeit: 08:30 Uhr

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist vorschriftsmäßig zu vergeben.

Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Hausangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind bzw. von Rechtsanwälten vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
§§ 50 und 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes
i.d.g.F. LGBl. Nr. 68/2025

Verhandlungsleiterin: Mag. Astrid Bergler

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beachten Sie bitte, dass **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekanntgegeben **oder während der Verhandlung** vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

Diese Kundmachung wurde auch auf der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, veröffentlicht (www.pe.groebming.steiermark.at).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Astrid Bergler
(elektronisch gefertigt)